

Erlaubte Paket-Sendungen

Sendungen mit LITHIUM-IONEN-BATTERIEN oder LITHIUM-METALL-BATTERIEN, die den Vorschriften des ADR¹ Kapitel 3.3, Sondervorschrift 188 entsprechen, dürfen entsprechend den AGBs von DPD befördert werden.
Dies schließt Lithiumbatterien in Ausrüstungen (Maschinen, Geräten, Instrumenten) eingebaut oder Lithiumbatterien mit Ausrüstungen verpackt, mit ein.

Qualitätskriterien

Jede Zelle oder Batterie muss die Prüfungen des Handbuchs über Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 nachweislich erfüllen.
Jede Zelle oder Batterie ist gegen Kurzschluss zu sichern.

Beschränkungen

LITHIUM-IONEN-BATTERIEN: max. 20 Wh je Zelle und max. 100 Wh je Batterie gesamt.
(Wh = Wattstunden)

LITHIUM-METALL-BATTERIEN: max. 1 g Lithium je Zelle und max. 2 g Lithium je Batterie gesamt.

Die Verpackung

- Wirksame Mittel zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Auslösung sind einzusetzen.
- Verwendung von nicht leitfähigen Innenverpackungen für nicht in Geräten oder Ausrüstungen eingebaute Zellen und Batterien.
- Verwendung einer starken Außenverpackung, die eine Fallprüfung aus 1,2 m Höhe besteht, und die Gesamtbruttomasse der Zellen oder der Batterien in einer Außenverpackung / in einem Paket darf insgesamt 30 kg nicht überschreiten.

Kennzeichnung des Versandstücks

Dieses Kennzeichen mit folgenden Angaben ist außen deutlich sichtbar anzubringen:

Abbildung gem. 5.2.1.9.2 ADR¹

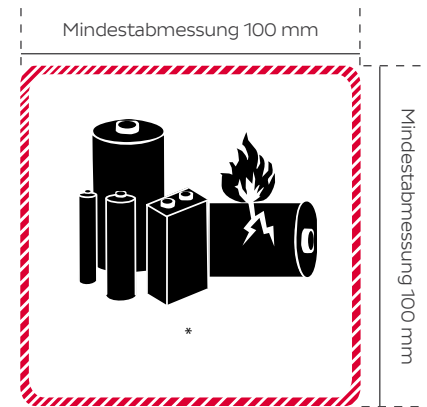
Vorgeschriebene Angaben im Kennzeichen:

- * Platz für die UN-Nummer(n)
- ** Platz für die Telefonnummer,
unter der zusätzliche Informationen
zu erhalten sind

Das Kennzeichen muss dem abgebildeten Muster hinsichtlich Symbol, Form, Abmessungen und Farben entsprechen. Die rot schraffierte Umrahmung muss eine Mindestbreite von 5 mm aufweisen.



Der aktuelle Aufkleber gilt noch
bis 31.12.2026



Der neue Aufkleber gilt
ab 01.07.2023

Freistellung von Fahrzeugen

Von den Gefahrguttransportvorschriften Straße freigestellt sind Fahrzeuge mit eingebauten Lithiumbatterien, die zu deren Antrieb oder Betrieb dienen. Solche Fahrzeuge sind der UN 3171 Batteriebetriebenes Fahrzeug zuzuordnen, wenn sie als Ladung in einer Güterbeförderungseinheit befördert werden.

Ein Fahrzeug ist ein Beförderungsmittel, das zur Personen- oder Güterbeförderung auf oder abseits von Straßen vorgesehen ist.

Beispiele von Fahrzeugen sind:

Elektrisch betriebene Fahrräder, Roller, Rollstühle, Aufsitzrasenmäher, Boote udgl.

Freistellungsvoraussetzungen:

- Lithiumbatterien müssen entsprechend den technischen Vorgaben für den Betrieb des Fahrzeugs ordnungsgemäß eingebaut sein.
- Lithiumbatterien dürfen nicht defekt oder beschädigt sein.
- Es sind wirksame Maßnahmen zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Inbetriebnahme und gegen Kurzschluss zu treffen.

ACHTUNG:

Für nicht eingebaute oder dem Fahrzeug beige packte Lithiumbatterien gilt diese Freistellung nicht! Diese sind in jeweils zutreffender Weise der UN 3480, 3481, 3090 oder 3091 zuzuordnen und nach den für diese UN-Nummern geltenden Gefahrguttransportvorschriften zu befördern!

Verbotene Paketsendungen

- LITHIUM-IONEN-BATTERIEN über 20 Wh und -Zellen über 100 Wh sowie LITHIUM-METALL-BATTERIEN über 2 g und -Zellen über 1 g Lithium, die nicht der Sondervorschrift 188 entsprechen,
- defekte oder beschädigte Lithiumbatterien und
- gebrauchte Lithiumbatterien (Altbatterien) zu Zwecken des Recyclings oder der Entsorgung.

Diese Verbote gelten ebenso für Maschinen, Geräte und Gegenstände, die solche Lithiumbatterien enthalten.

¹ ADR = Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Erlaubte Paket-Sendungen

Natrium-Ionen-Batterien wurden als neue Batterieart in das ADR¹ 2025 aufgenommen und werden ähnlich wie Lithiumbatterien behandelt.

Beim Versand von Natrium-Ionen-Batterien sind auf Straßen, Schienen sowie in der See- und Luftfahrt die jeweils geltenden Gefahrguttransportvorschriften einzuhalten. Diese betreffen die Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation von Natrium-Ionen-Batterie.

Der Begriff „Natrium-Ionen-Batterien“ schließt alle Zellen und Batterien ein, die Natrium in irgendeiner Form enthalten.

Natrium-Ionen-Batterien sind Gefahrgut!

Sie gelten als Gefahrgut, da sie unter bestimmten Bedingungen (z. B. bei Beschädigung) überhitzen und in Brand geraten können. Sendungen mit NATRIUM-IONEN-BATTERIEN, die den Vorschriften des ADR-Kapitel 3.3, Sondervorschrift 188 entsprechen, dürfen entsprechend den AGB von DPD befördert werden. Dies schließt Natrium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen (Maschinen, Geräten, Instrumenten) eingebaut oder Natrium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt mit ein.

Qualitätskriterien

Jede Zelle oder Batterie muss die Prüfungen des Handbuchs über Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 nachweislich erfüllen. Jede Zelle oder Batterie ist gegen Kurzschluss zu sichern.

Beschränkungen

Die Beschränkungen für Natrium-Ionen-Batterien entsprechen dabei denen für Lithium-Ionen-Batterien:

- Natrium-Ionen-Zellen: Maximal 20 Wh Nennenergie pro Zelle.
- Natrium-Ionen-Batterien: Maximal 100 Wh Nennenergie pro Batterie.

Diese Grenzwerte sind in der Sondervorschrift 188 des ADR 2025 festgelegt.

Die Verpackung

- Wirksame Mittel zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Auslösung sind einzusetzen.
- Verwendung von nicht leitfähigen Innenverpackungen für nicht in Geräten oder Ausrüstungen eingebaute Zellen und Batterien.
- Verwendung einer starken Außenverpackung, die eine Fallprüfung aus 1,2 m Höhe besteht, und die Gesamtbruttomasse der Zellen oder der Batterien in einer Außenverpackung / in einem Paket darf insgesamt 30 kg nicht überschreiten.

Kennzeichnung des Versandstücks

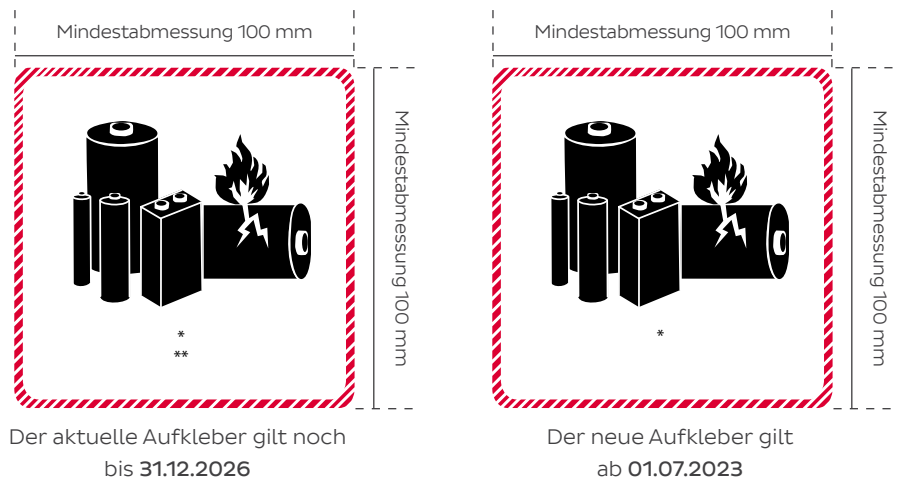
Dieses Kennzeichen mit folgenden Angaben ist außen deutlich sichtbar anzubringen:

Abbildung gem. 5.2.1.9.2 ADR¹

Vorgeschriebene Angaben im Kennzeichen:

- * Platz für die UN-Nummer(n)
- ** Platz für die Telefonnummer, unter der zusätzliche Informationen zu erhalten sind

Das Kennzeichen muss dem abgebildeten Muster hinsichtlich Symbol, Form, Abmessungen und Farben entsprechen. Die rot schraffierte Umrahmung muss eine Mindestbreite von 5 mm aufweisen.



Verbotene Paketsendungen

- NATRIUM-IONEN-ZELLEN über 20 Wh und -Batterien über 100 Wh
- defekte oder beschädigte Natrium-Ionen-Batterien und
- gebrauchte Natrium-Ionen-Batterien (Altbatterien) zu Zwecken des Recyclings oder der Entsorgung.

Zusätzlich wurden für Natrium-Ionen-Batterien neue UN-Nummern eingeführt:

- UN 3551: Natrium-Ionen-Batterien mit organischem Elektrolyt.
- UN 3552: Natrium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt, mit organischem Elektrolyt.

¹ADR = Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße